



hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

ohne mündliche Verhandlung

durch

den Dir. Dipl.Ing. Bernhard Kuhrmeyer  
den RD Rainer Busch  
den RR z.A. Jörg Lindhorst

(Vorsitzender)  
(Beisitzer 1)  
(Beisitzer 2)

am 29.01.03 beschlossen:

1. Die beantragte Gewährung von Gutschriften
  - a) in Höhe von 4,31 € netto für die Beauftragung eines Optionstarifs der Deutschen Telekom für den Sprachtelefondienst über ein elektronisches Auftragsmanagement,
  - b) in Höhe von 8,62 € netto für die Beauftragung eines Teilnehmeranschlusses der Deutschen Telekom über ein elektronisches Auftragsmanagement

ab dem 01.02.2003 wird genehmigt.

- 2.) Die Genehmigung wird bis zum 31.09.2004 befristet.

## **G r ü n d e**

### **I.**

Mit Beschluss BK 2f 01/024 vom 30.01.02 hat die Beschlusskammer die Gewährung von Gutschriften für die Inanspruchnahme des elektronischen Auftragsmanagements bei der Bestellung von Optionstarifen und Teilnehmeranschlüssen bis zum 31.01.03 genehmigt.

Unter Aufrechterhaltung ihrer anderslautenden Rechtsauffassung hat die Antragstellerin mit Schreiben (Az.: OWP 5-1) vom 21.11.02, per Fax zugegangen am 22.11.02, beantragt,

1. die Gewährung einer Gutschrift in Höhe von 5 € für die Beauftragung eines Optionstarifs der Deutschen Telekom für den Sprachtelefondienst über ein elektronisches Auftragsmanagement,
2. die Gewährung einer Gutschrift in Höhe von 10 € für die Beauftragung eines Teilnehmeranschlusses der Deutschen Telekom über ein elektronisches Auftragsmanagement

ab dem 01.02.03 zu genehmigen.

Dies entspricht 4,31 € bzw. 8,62 € netto.

Die Antragstellerin vertritt wie in den vorangegangenen Genehmigungsverfahren die Auffassung, dass die Gewährung einer Gutschrift für die Inanspruchnahme des elektronischen Auftragsmanagements nicht der Genehmigungspflicht nach § 25 Abs. 1 TKG unterliege, da es sich um eine Anreizprämie handele, die den Kunden lediglich zu einem bestimmten Verhalten motivieren solle, aber keine Entgeltrelevanz aufweise. Zur weiteren Begründung nimmt sie vollumfänglich auf ihre Schriftsätze im Genehmigungsverfahren BK 2c 00/037, sowie die schriftlichen

Stellungnahmen in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem VG Köln – 1 K 2272/01 – Bezug.

Im übrigen sei die Gewährung der beantragten Gutschriften aber auch genehmigungsfähig. Ein Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG liege offenkundig nicht vor. Zumindest führe die Gewährung der Gutschriften nicht zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Gutschriften in Höhe 4,31 € und 8,62 € netto bzw. 5,-- € und 10,-- € brutto auf längere Sicht gegenüber den monatlich zu entrichtenden Grund- und Verbindungsentgelten kaum ins Gewicht fallen. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass durch die Gewährung der Gutschriften Kunden davon abgehalten werden, Angebote anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen.

Da die Gutschriftenhöhe für alle Kunden gleichermaßen gelte, scheidet auch ein Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG aus.

Die beantragte Entgeltmaßnahme wurde am 18.12.2002 im Amtsblatt Nr. 24/2002 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Mitteilung Nr. 548 veröffentlicht.

Im Rahmen des Verfahrens wurde den Beigeladenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie machten hiervon keinen Gebrauch. Auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung wurde mit Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten verzichtet.

Die Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 19.12.2002 um vier Wochen verlängert. Sie endet am 31.01.2003.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 S. 3 TKG mit Schreiben vom 22.01.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Es hat mit Schreiben vom 28.01.2003 seine Zustimmung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung beruht auf § 25 Abs. 1 i.V.m. §§ 66, 73 TKG.

### **1. Formelle Rechtmäßigkeit**

Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 25 Abs.1 i.V.m. §§ 66, 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, da es sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG handelt.

### **2. Sachentscheidungsvoraussetzungen**

Die beantragte Entgeltmaßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 25 Abs. 1 TKG.

a) Bei den gegenständlichen Gutschriften für die Beauftragung von Optionstarifen und Teilnehmeranschlüssen der Antragstellerin über das elektronische Auftragsmanagement (EAM) handelt es sich um entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst. Die im Entgeltgenehmigungsverfahren BK 2b 01/011 vertretene Auffassung der Kammer wird weiterhin aufrechterhalten. Auf die dort vorgenommene Begründung wird vollinhaltlich Bezug genommen.

b) Die Antragstellerin verfügt im Bereich des Angebots von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklassen 4 nach § 6 TKG nach wie vor über eine marktbeherrschende Stellung i.S.d. § 25 Abs. 1 TKG i.V.m. § 19 GWB (vgl. zuletzt Beschluss BK 2a 02/013 vom 24.07.2002).

### **3. Verfahrensart**

Gemäß § 27 Abs. 1 TKG genehmigt die Regulierungsbehörde Entgelte nach § 25 Abs. 1 TKG entweder im Einzelgenehmigungsverfahren auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder im Price-Cap-Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittliche Änderungsrate der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen.

Die Anwendung des Price-Cap-Genehmigungsverfahrens gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG scheidet vorliegend aus, da auf Grund der Entscheidung der Beschlusskammer zur Zusammenfassung von Dienstleistungen und Bildung von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung im Sprachtelefondienst ab 2002 vom 21.12.2001 (BK 2c 01/009) lediglich die Standardtarife der Antragstellerin in entsprechenden Warenkörben erfasst wurden. Daher sind im vorliegenden Fall die Vorschriften des Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG heranzuziehen. Allerdings ist insoweit auch die grundsätzliche Geltung der derzeitigen Price-Cap-Regulierung im Sprachtelefondienst ab 2002 zu beachten.

### **4. Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG sind vorliegend erfüllt. Danach ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn die geplanten Gutschriften nicht den Maßstab des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG einhalten, bzw. offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 TKG nicht entsprechen oder wenn sie mit dem TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

a) Ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG kommt vorliegend nicht in Betracht, da einmalige Gutschriften auf bereits genehmigte Entgelte für Sprachtelefondienstleistungen gewährt werden sollen.

b) Ein offenkundiger Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG scheidet ebenfalls aus.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG dürfen Entgelte keine Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation beeinträchtigen.

Nach derzeitiger Einschätzung stellt die geplante Gewährung der Gutschriften keinen Abschlag im Sinne dieser Vorschrift dar. Die Beschlusskammer geht weiter davon aus, dass durch die automatisierte Bearbeitung von Aufträgen gegenüber einer Beauftragung im herkömmlichen Vertriebsweg bei langfristiger Betrachtung Kosteneinsparungen in entsprechender Höhe realisiert werden (vgl. Beschluss BK 2b 01/011 vom 10.09.2002).

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass für den Fall, dass die Gutschriften über den angestrebten Kosteneinsparungen liegen sollten, die Wettbewerbsfähigkeit anderer Unternehmen beeinträchtigt würde. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Gutschriften von 4,31 € und 8,62 € netto bzw. 5,-- € bzw. 10,-- € brutto auf längere Sicht gegenüber den monatlich zu entrichtenden Verbindungs- und Grundentgelten kaum ins Gewicht fallen. Insbesondere erscheint es unwahrscheinlich, dass die Gewährung einer einmaligen Gutschrift von maximal 10,-- € Kunden davon abhalten könnte, alternative Angebote anderer Wettbewerber in Anspruch zu nehmen. Diese Einschätzung der Beschlusskammer wird auch von den vorgelegten Zahlen der Antragstellerin gestützt. Von den insgesamt über alle

Vertriebskanäle realisierten [REDACTED] Aufträgen wurden lediglich [REDACTED] über das elektronische Auftragsmanagement abgewickelt. Dies entspricht [REDACTED].

Sollten sich jedoch während der Geltungsdauer der ausgesprochenen Genehmigung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Gewährung der Gutschriften entgegen der gegenwärtigen Einschätzung die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen beeinträchtigen sollte, behält sich die Beschlusskammer vor, im Hinblick auf zukünftige Folgeanträge konkrete Nachweise zur Höhe der angestrebten Kosteneinsparung anzufordern.

c) Die beantragte Änderung der entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt auch nicht gegen § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG, da einzelnen Nachfragern keine Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger oder ähnlicher Telekommunikationsdienstleistungen auf dem Markt für Sprachtelefondienstleistungen eingeräumt wird.

d) Ein Verstoß gegen sonstige Rechtsvorschriften ist ebenfalls nicht ersichtlich.

## **5. Befristung**

Die Befristung beruht auf § 28 Abs. 3 TKG. Dabei war zu berücksichtigen, dass sowohl aufgrund der weiteren tatsächlichen Erfahrung möglicherweise eine neue Bewertung hinsichtlich der Prognose zu den wettbewerblichen Auswirkungen des Angebots erforderlich werden könnte, als auch, dass für einen überschaubaren Zeitraum Planungssicherheit bestehen muss.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Kuhmeyer

Busch

Lindhorst